



Richtlinie Grundsätze der Platzvergabe in den kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund § 3 Abs. 4 der Satzung zur Kinderbetreuung in der Gemeinde Wiernsheim in der Fassung vom 01.02.2018 hat der Gemeinderat am 24.03.2021 folgende Änderung der Richtlinie vom 10.04.2019 beschlossen:

Präambel

Diese Richtlinie wurde von der Gemeindeverwaltung - Hauptamt - in Zusammenarbeit mit Vertretern der Elternschaft und der kommunalen Kindergärten entwickelt. Diese Richtlinie unterliegt regelmäßiger Überprüfungen. Sofern erforderlich, soll sie regelmäßig fortgeschrieben werden.

I. Allgemeines

§ 1 Vorrang von Kindern mit Wohnsitz in Wiernsheim

- (1) In kommunalen Einrichtungen der Kinderbetreuung werden Kinder mit Wohnsitz in Wiernsheim und seiner Teilorte aufgenommen. Auswärtige Kinder können nur dann aufgenommen werden, wenn alle vorliegenden Anmeldungen von Kindern aus Wiernsheim und seiner Teilorte berücksichtigt werden konnten. Ferner richtet sich die Vergabe der Plätze an auswärtige Kinder nach den unter § 2 dieser Richtlinie genannten Kriterien.

- (2) Ausnahmen von Absatz 1 sind zulässig, wenn es sich um Kinder der beim Träger beschäftigten Betreuungspersonen handelt, um diesen insb. einen früheren Wiedereintritt zu ermöglichen oder deren Arbeitszeit zu erhöhen. Hinsichtlich der Platzvergabe finden grundsätzlich die unter § 2 genannten Kriterien Anwendung. Im Einzelfall behält es sich der Träger vor, das Betreuungsverhältnis eines Kindes mit Priorität zu behandeln, wenn dies in Bezug auf die Betreuungskraft den Mindestpersonalschlüssel maßgeblich beeinflusst.

II. Aufnahmekriterien unter und über Dreijähriger

§ 2 Platzvergabekriterien für U3 und Ü3 in allen Betreuungsformen

(1) Die Platzvergabekriterien werden gepunktet.

(2) Punkte werden nur für folgende Lebensumstände vergeben:

| Das zu betreuende Kind... | | Die Eltern des zu betreuenden Kindes... | |
|--|-----------------------------|--|------------|
| ...ist zum gewünschten Eintrittsdatum über einem Jahr alt. (gesetzl. Rechtsanspruch) | 0,5 Punkte | ...sind getrennt lebend, der alleinerziehende Elternteil ist berufstätig oder in Ausbildung oder Studium | 2 Punkte |
| ...besitzt bereits ein Geschwisterkind in der beantragten Einrichtung | 1 Punkt je Geschwister-kind | ...sind beide berufstätig oder in Ausbildung oder Studium. | 1,5 Punkte |
| ...hat zuvor in selber Einrichtung die Kinderkrippe besucht („Vorrangkinder“) | 1,5 Punkte | | |

(3) Maßgeblicher Zeitpunkt der Erhebung der Kriterien nach Absatz 2 ist der jeweils gewünschte Eintrittsmonat. Höher gepunktete Anmeldungen werden vorrangig bei der Zuteilung berücksichtigt. Bei gleichrangigen Konstellationen wird die Platzvergabe anhand des Alters des zu betreuenden Kindes vergeben. Ältere Kinder haben Vorrang. Die Verwaltung behält es sich vor, zur Überprüfung verschiedener Kriterien-Tatbestände, insb. der Berufstätigkeit, Nachweise einzufordern.

(4) Maßgeblicher Zeitpunkt der Vergabe unter Berücksichtigung der Sachverhalte nach Absatz 2 und 3 ist der 31. März des laufenden Jahres. Alle bis dato vorgelegten Anmeldungen werden für das kommende Kindergartenjahr berücksichtigt. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres. Unterjährige Anmeldungen werden bei freien Plätzen im laufenden Kindergartenjahr berücksichtigt. Sofern keine freien Plätze vorhanden sind, wird die Anmeldung im kommenden Kindergartenjahr berücksichtigt.

Im April des laufenden Jahres werden die Plätze unter Berücksichtigung der Sachverhalte nach Absatz 2 und 3 vergeben. Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger innerhalb von 2 Wochen nach Zusage eines Platzes diesen verbindlich schriftlich zu bestätigen. Bei fehlender Bestätigung oder Absage des Platzes kann der Platz neu vergeben werden.

- (5) Anmeldungen, die zum gewünschten Eintrittsdatum nicht berücksichtigt werden können, werden
- a. hinsichtlich des gewünschten Eintrittsdatums auf freie Kapazitäten in einer anderen Einrichtung oder Betreuungsform geprüft;
 - b. für die Gegenüberstellung zum nächstmöglichen Zeitpunkt automatisch in die Abwägung nach Absatz 2 und 3 miteinbezogen;
- Es erfolgt eine Rückmeldung über die Vorgehensweise an die Eltern.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und findet für Betreuungsverhältnisse ab 01.09.2021 Anwendung.

Ausgefertigt!

Wiernsheim, den 25.03.2021

Gez.

Karlheinz Oehler

Bürgermeister